

**Ergebnisprotokoll Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe**

18.10.2023, Nr. BARVV 2023/04

**öffentlich**

- 
- 
1. Bericht der Geschäftsleitung  
- Mündlicher Bericht

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

**Ergebnis:**

Der Betriebsausschuss der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe nimmt den Bericht der Geschäftsleitung zur Kenntnis.

- 
- 
2. Bericht zum Risikomanagement  
- Kenntnisnahme

Beratungsergebnis: abgesetzt

- 
- 
3. Generalinstandsetzung Marienplatzgarage  
- Fortschreibung Kostenberechnung  
- Kostenfeststellung  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/270

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

1. Der Erhöhung der Kostenberechnung in den Kostengruppen 300 und 400 von 10,025 Mio. Euro auf 10,469 Mio. Euro wird zugestimmt. Damit erhöht sich die Kostenberechnung von 14,375 Mio. Euro auf 14,818 Mio. Euro.
2. Die Gesamtkosten der Generalinstandsetzung der Marienplatzgarage werden mit 15.087.788 Euro festgestellt.
3. Noch nicht umgesetzt ist die Sanierung des Deckels. Die Deckelsanierung muss zu einem späteren Zeitpunkt gesondert für 2027/2028 beschlossen und umgesetzt werden. Sie ist in der mittelfristigen Finanzplanung der RWV enthalten.

- 
- 
4. Erweiterung des Bediengebiets von MOBI und Änderung der Bedienzeiten zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023  
Vorlage: 2023/267

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

---

---

**Beschluss:**

1. Das Bediengebiet von MOBI wird zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023 um die Bereiche Sennerbad und Hinzistobel erweitert.
2. Die Betriebszeit von MOBI wird am Samstag von 18.00 bis 23.00 Uhr verlängert. Im Gegenzug entfällt die Betriebszeit am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr ab dem Fahrplanwechsel am 10.12.2023.

- 
- 
5. Umsetzung Förderantrag Elektrifizierung Busbetriebshof Verkehrsbetrieb Hagmann und Beauftragung Planerleistungen  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/268

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

---

---

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

1. Die Geschäftsleitung wird mit der Umsetzung des Förderantrages zur Elektrifizierung des Busbetriebshofes (Verkehrsbetrieb Hagmann) beauftragt.
2. Für die Planung der Elektrifizierung (z.B. Ladeinfrastruktur, Trafostation, Netzanschluss) ist ein Planungsbüro hinzuzuziehen. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen eines Vergabewettbewerbes den Zuschlag für die Planungsleistung zu erteilen.

- 
- 
6. Beschaffung von 5 Elektrobussen für die Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/265

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

---

---

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

Die Geschäftsführung wird ermächtigt, im Rahmen eines Vergabewettbewerbes den Zuschlag für fünf Elektrobusse (drei Solobusse und zwei Gelenkbusse) zu erteilen.

- 
7. Marketingaktionen Bechtergarten/Scheffelplatz  
Vorlage: 2023/269

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

1. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, für die Dauer der Einführungsphase Marketingaktionen auf den bewirtschafteten Parkflächen Bechtergarten und Scheffelplatz durchzuführen.

- 
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Schussental  
Verwaltungs-GmbH  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/260

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

Der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH wird wie folgt geändert:

§ 11  
Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Stadtwerke Weingarten und die ~~Stadtwerke~~ Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe durch die jeweiligen Oberbürgermeister vertreten; im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 15  
Recht der Stadt (~~Stadtwerke~~) Ravensburg (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und Veräußerung alleine der Stadt Ravensburg (~~Stadtwerke~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) zu.

- 
- 
9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/264

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

<b>Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:</b>
---

Der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

##### **Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen**

(1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Ravensburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(2) Kommanditistinnen sind:

- a) Die Stadt ~~Stadtwerke~~ Ravensburg (Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) mit einem Kapitalanteil von 982.100 Euro (= 42,7 %),
- b) Die Stadt – Stadtwerke – Weingarten mit einem Kapitalanteil von 740.600 Euro (= 32,2%),
- c) Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH mit einem Kapitalanteil von 577.300 Euro (= 25,1 %).

#### **§ 11**

##### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:

- a) Grundsätze für Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen und von Lieferverträgen mit Weiterverteilern,
- b) Übernahme neuer Aufgaben,
- c) Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen für Energie (Gas, Strom und Wärme) und Wasser und der allgemeinen Tarifpreise Wasser,
- e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

- g) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- i) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Betrag übersteigt,
- j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben ~~des Investitionsplanes~~~~Vermögensplanes~~, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- l) Zustimmung zu Mehrausgaben im ~~Investitionsplan~~~~Vermögensplan~~, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- m) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Anstellung oder Höhergruppierung von sonstigen leitenden Angestellten und Mitarbeitern ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Eingruppierung,
- o) Einstellung von Mitarbeitern außerhalb des Stellenplans ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Anzahl,
- p) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
- q) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- r) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschreitet,
- s) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge und Sonderaktionen bzw. Sondertarife unterhalb der Grenze für Sonderabnehmerverträge,
- t) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird,
- u) Abschluss von Leasing-Verträgen, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben f) bis l) keinen Aufschub dulden und im Fall des Buchstaben m) zusätzlich Gefahr im Verzug besteht oder die Versorgung gefährdet ist und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## § 15

### Verfügungen über den Kommanditanteil

Verfügungen jeder Art über Kommanditanteile oder von Teilen eines Kommanditanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen von Satz 1 hat der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil den Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile anzubieten. Die Kommanditistinnen

Stadt - ~~Stadtwerke~~ Ravensburg (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) und Stadt – Stadtwerke – Weingarten haben hierbei ihren Anteil dem jeweils anderen kommunalen Gesellschafter vorrangig anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

## § 16

### Ergebnisverwendung

~~(5) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sonderkunden und Tarifkunden abgesenkt werden, so ist der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen erhöht, unter der Berücksichtigung von Abs. 3 im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgaben der Städte und der Umlandgemeinden, dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis des Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.00 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.~~

Absatz (6) wird zu Absatz (5).

## § 18

### Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (**Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit und** Investitionsplan sowie Stellenübersicht) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für einen Eigenbetrieb geltenden Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat zu übersenden.

(3) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zweimal jährlich im Rahmen von Hochrechnungen über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

## § 20

### Recht der Stadt (~~Stadtwerke~~) Ravensburg (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens, stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (~~Stadtwerke Ravensburg~~)-(~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) zu.

- 
- 
10. Mittelbare Beteiligungen der Stadt Ravensburg über die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS)  
Vorlage: 2023/266

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

1. Der Verdoppelung des Stammkapitals der TWS an der Südwestdeutschen Stromhandels-gesellschaft mbH, Tübingen in Höhe von 730.583 Euro wird zugestimmt.
2. Die Übernahme der Beteiligung der Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG an der Trianel GmbH in Höhe von 0,97 % zum Buchwert wird zugestimmt.
3. Der Beteiligung der TWS mit 4 Genossenschaftsanteilen zu je 500 Euro an der Öko.See.Dorf eG wird zugestimmt.
4. Der Beteiligung der TWS an der Rahrbacher Windkraft GmbH Co.KG in Höhe von 200.000 Euro und der ZEP Windrad Krombach GmbH & Co. KG in Höhe von 25.000 Euro wird zugestimmt.
5. Der Beteiligung der Windkraft Bodensee Oberschwaben mbH & Co. KG in Höhe von 12.500 Euro an der Windpark Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG wird zugestimmt.
6. Der Beteiligung an der Regionalwert AG Bodensee-Oberschwaben in Höhe von 25.000 Euro wird zugestimmt.
7. Die TWS und die TWS Netz GmbH können bis zum Jahr 2030 im Umfang der bereits im letzten Zielkatalog festgelegten Wertgrenzen Tochterunternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen deren Ziel die Realisierung solcher Projekte ist. Die Beschlüsse zu neuen Beteiligungsunternehmen sind den Gesellschaftern jährlich zur Billigung vorzulegen.

- 
- 
11. Vergütung des Aufsichtsrates der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG  
- Vorberatung  
Vorlage: 2023/259

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

1. Die Vergütung des Aufsichtsrates der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und der TWS Netz GmbH beträgt:

	Monatlich	Sitzungsgeld
Vorsitzender des Aufsichtsrates	120 Euro	200 Euro
Stellv. Vorsitzender	90 Euro	200 Euro
AR-Mitglied	60 Euro	200 Euro

2. Diese Vergütung wird ab dem 01.08.2024 gezahlt.
3. Die Auszahlung der monatlichen Vergütung erfolgt monatlich. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich nach der letzten Sitzung ausbezahlt.
4. Zukünftige Anpassungen der Vergütung erfolgen im Abstand von fünf Jahren rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode.

---

12. Bekanntgaben, Verschiedenes (ggf. Tischvorlage)

Beratungsergebnis: keine Punkte zur Beratung

Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft  
19.10.2023

gez. Ulrike Engele  
Schriftführung